TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

# Fragen der Befangenheit bei Berufungsverfahren
## Handreichung für Berufungskommissionen

### 1. Hintergrund

Dezernat I
Struktur und Strategie

Referat IA
Hochschulstrategie

Kontakt bei Fragen:
berufung-rf1a@zv.tu-darmstadt.de

Stand: August 2022

Berufungen sind ein entscheidendes strategisches Instrument für die wissenschaftliche Entwicklung von Universitäten und wesentlich für ihre Profilbildung. Ziel aller Berufungsverfahren muss es sein, für die jeweilige Universität die weltweit am besten geeigneten Personen zu berufen – durch eine Auswahl, die unvoreingenommen und ohne Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen erfolgt. Im Sinne dieses Qualitätsanspruchs und der Verfahrensgerechtigkeit muss zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Transparenz bzgl. möglicher Befangenheiten hergestellt und diese aus allen Entscheidungsprozessen herausgehalten werden. Jeder Anschein der Befangenheit kann ein Verfahren und die Reputation der listenplatzierten Personen sowie der Universität beschädigen. Verantwortlich für den richtigen Umgang mit dem Anschein von Befangenheit sind die Berufungskommissionen unter Mitwirkung der Senatsbeauftragten.

In dem geltenden Leitfaden für Berufungsverfahren der TU Darmstadt wird bzgl. möglicher Befangenheitsgründe auf die DFG-Befangenheitsregeln verwiesen. Ergänzend wurde im Juli 2022 eine Präzisierung dieser Regelungen speziell für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt kommuniziert. Um die Arbeit der Berufungskommissionen zu erleichtern, soll mit dieser Handreichung die an der TU Darmstadt geltende Regelung zusammengefasst und eine Hilfestellung zur Operationalisierung gegeben werden.

### 2. Kriterien für den Anschein der Befangenheit in den Berufungskommissionen

Generell verpflichten sich sämtliche Mitglieder der Berufungskommissionen, d.h. sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder, alle Kontakte und Beziehungen zu den Kandidat:innen umfassend offenzulegen. Im Folgenden werden Beispiele von Kriterien gelistet, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Diese orientieren sich an den Hinweisen der DFG und wurden für Berufungsverfahren an der TU Darmstadt präzisiert. Die Kriterien sind differenziert nach Umständen, bei deren Vorliegen grundsätzlich ein Ausschluss aus der Kommission vorgesehen ist und solchen, für die Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen. Für alle Entscheidungen gilt, dass immer das vollständige Beziehungsgefüge zwischen Mitglied der Berufungskommission und Bewerber:in im Gesamtkontext betrachtet und entsprechend bewertet werden muss (siehe auch Abschnitt 4: Fallbeispiele). Dabei sind auch solche Sachverhalte mit einzubeziehen, die als bereits verjährt gelten oder über die dargestellten Kriterien hinausgehende Themenfelder berühren.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen**:**

- Verwandtschaft ersten Grades (d.h. Eltern oder Kinder), Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung oder solche der im vorigen Punkt aufgeführten Personen.
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
- Erst-Betreuung der Promotion oder Habilitation (*abweichend von den Hinweisen der DFG ohne zeitliche Begrenzung*.

- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (Lehrer:in-Schüler:in-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase, zum Beispiel Zweit-Betreuung einer Promotion oder Habilitation sowie die Betreuung einer Master-, Magister oder Diplom-Arbeit) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen; andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
- Wirtschaftliche Interessen der im vorigen Punkt aufgeführten Personen.
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen oder Vorbereitungen hierzu.
- Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

Für eine formalisierte Abfrage und Dokumentation möglicher Befangenheitsgründe unter den Mitgliedern der Berufungskommission sowie den angefragten Gutachter:innen kann die zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt werden, sowie zur Kommunikation der Regelungen eine gekürzte Version der Handreichung (Handreichung deutsch / englisch).

## 3. Umgang mit einem Anschein von Befangenheit in der Berufungskommission

Wenn mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt worden sind, entscheidet die Berufungskommission unter Leitung der/des Vorsitzenden und mit Beteiligung der/des Senatsbeauftragten, ob im Gesamtbild aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte ein Anschein der Befangenheit besteht. Es wird im Berufungsbericht protokolliert, ob und welche Beziehungen in Bezug auf eine:n Bewerber:in mitgeteilt wurden und wie die Kommission entschieden hat. Dabei ist es ausreichend, dass nur solche Befangenheitsfragen abschließend diskutiert und entschieden werden, die solche Kandidat:innen betreffen, die zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Das bedeutet, dass bei der ersten Sichtung und Bewertung aller Bewerbungen Mitglieder der Berufungskommission, für die aufgrund der offengelegten Kontakte zu den Kandidat:innen die Möglichkeit eines Anscheins der Befangenheit besteht, noch in der Kommission mitwirken können. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird.

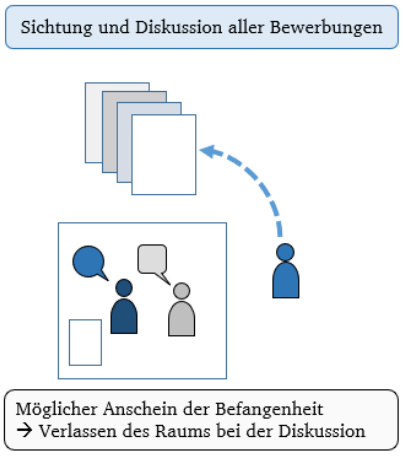


Ob ein Kommissionsmitglied aus der Kommission ausscheiden muss, entscheidet sich nach dem Beschluss über die Erstauswahl, d.h. nach der Entscheidung welche Kandidat:innen zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden sollen. Wird durch die Kommission entschieden, dass durch ein Mitglied der Kommission Kontakte zu einer/einem Kandidat:in offengelegt wurden, die einen Anschein der Befangenheit begründen, muss das entsprechende Kommissionsmitglied die Kommission verlassen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um stimmberechtigte oder beratende Mitglieder handelt. Eine solche Entscheidung für einen Ausschluss aus der Kommission ist nicht als Misstrauensvotum zu deuten, da nicht entscheidend ist, ob tatsächlich eine Befangenheit vorliegt, sondern ob für Dritte aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen der Anschein erweckt werden könnte, dass eine Befangenheit vorliegt.

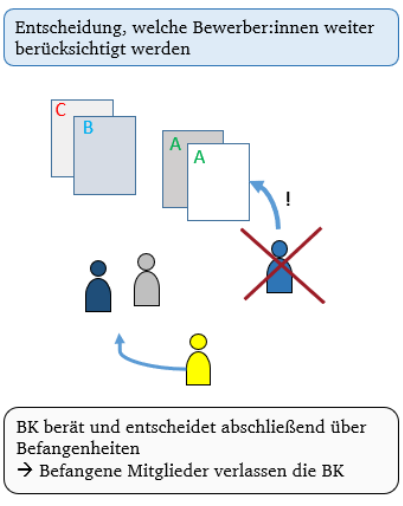

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt dafür Sorge, dass diese Regelung umgesetzt und im Berufungsbericht detailliert beschrieben wird, welche konkreten Befangenheitsbeziehungen (Verwandtschaftsgrad, Betreuungsverhältnis etc.), zwischen den Kommissionsmitgliedern und den Bewerber:innen bestehen.

## 4. Fallbeispiele zur Beratung zu Befangenheiten

1. BK-Mitglied hat die Promotion einer Bewerberin betreut, Abschluss der Promotion war vor 9 Jahren, die Bewerberin soll zur Vorstellung eingeladen werden
   → Dokumentation in Berufungsbericht, Ausschluss aus der Kommission

2. BK-Mitglied hat die Habilitation eines Bewerbers betreut , Abschluss war vor 4 Jahren, die Bewerbung wird nicht weiter betrachtet
   → Dokumentation in Berufungsbericht, keine Auswirkung auf die Mitarbeit in der Kommission

3. Eine gemeinsame Publikation innerhalb der letzten drei Jahre

→ Prüfen und bei Einzelfallentscheidung mit einbeziehen, ob weitere Aspekte vorliegen, die den Anschein der Befangenheit unterstützen: z.B. frühere gemeinsame Publikationen oder Projekte, gemeinsame Stationen im Lebenslauf oder gemeinsame Betreuung von Promotionen.

→ Die Entscheidung sollte unter Berücksichtigung dieses Gesamtbildes getroffen werden. Das Mitglied der Berufungskommission ist verpflichtet, alle relevanten Aspekte offenzulegen, diese sind im Berufungsbericht zu dokumentieren

4. Gemeinsam als PI in einem Verbundprojekt

→ Prüfen und bei Einzelfallentscheidung mit einbeziehen: Größe des Verbundprojekts (SFB, SPP), Zusammenarbeit der Teilprojekte, wirtschaftlicher Vorteil durch Berufung (bspw. weitere Bewilligung), gibt es weitere Beziehungen, die ggf. schon länger her sind und / oder andere Themenfelder betreffen?

→ Die Entscheidung sollte unter Berücksichtigung dieses Gesamtbildes getroffen werden. Das Mitglied der Berufungskommission ist verpflichtet, alle relevanten Aspekte offenzulegen, diese sind im Berufungsbericht zu dokumentieren